

TOP 3.5.5 Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie und – Verordnung

Abteilung Betriebswirtschaft

1. Beschreibung der Problematik

Im Jahr 2014 wurde die Reform der Abschlussprüfung auf EU-Ebene beschlossen. Die Reform besteht aus einer Richtlinie und einer Verordnung. Die Richtlinie zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie besitzt für alle Abschlussprüfer Gültigkeit, die Verordnung gilt unmittelbar und richtet sich an die Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Ziel der Reform ist es, die Transparenz und das Vertrauen in die Abschlussprüfung zu erhöhen, indem die Glaubwürdigkeit der geprüften Jahresabschlüsse insbesondere von Unternehmen öffentlichen Interesses (börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen) gestärkt wird. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer.

2. Auswirkungen

Die Reform wird die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung stärken und zu mehr Transparenz der Prüfungsergebnisse führen. Eckpunkte sind:

- **Externe Rotation von Abschlussprüfern** (Wechsel der Prüfungsgesellschaft) spätestens nach 10 Jahren für alle Unternehmen öffentlichen Interesses. Keine Inanspruchnahme des Mitgliedstaatenwahlrechts einer Verlängerungsmöglichkeit bis zu 20 bzw sogar 24 Jahren. Einzige Ausnahme: Abschlussprüfermandate, die noch nicht länger als 10 Jahre laufen, dürfen in Form einer Übergangslösung einmalig um 10 Jahre verlängert werden (betrifft nur 26 Unternehmen). Die ersten verpflichtenden Wechsel werden 2020 stattfinden.

AK hat erreicht: Verlängerungsmöglichkeiten konnten verhindert werden (mit Ausnahme Übergangslösung);

-**Interne Rotation** (Wechsel der Person des Abschlussprüfers innerhalb der Gesellschaft): keine Verlängerung der 5-jährigen internen Rotation;

AK hat erreicht: keine Ausweitung der internen Rotationsfristen;

- Deutlich verbesserte **Berichte über das Ergebnis der Abschlussprüfung** an den Prüfungsausschuss der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Das stärkt die Überwachung durch den Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss. Diese bekommen nun auch einen "Zusatzbericht" mit Details zur Prüfung.

AK hat erreicht: Verbesserter Bericht gilt auch für "XL-Gesellschaften", also großen Unternehmen (ab 200 Mio Umsatz), die nicht börsennotiert sind.

- Die **Honorare von Nichtprüfungsleistungen** werden beschränkt.

- Es gibt künftig eine „**Blacklist**“ für **Nichtprüfungsleistungen**, die nicht gleichzeitig während einer Abschlussprüfung beim selben Unternehmen erbracht werden dürfen. Vom Mitgliedstaaten-Wahlrecht, Steuerberatungsleistung erbringen zu dürfen, wurde Gebrauch gemacht, allerdings darf nur in bestimmten Angelegenheiten beraten werden, die keine Auswirkung auf die Bilanz haben.

AK hat erreicht: Zusätzlich müssen diese Beratungsleistungen ausdrücklich vorher vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.

- Weitere Ergebnisse betreffen Regelungen des **Prüfungsausschusses und Cooling Off-Perioden** von Abschlussprüfern.

- Neu geregelt wird auch die **Organisationsstruktur der Zulassung der Abschlussprüfer** und der laufende **Qualitätssicherung**. Die neue Behördenstruktur soll sicherstellen, dass die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer unabhängig agiert. Gleichzeitig werden erstmals unangemeldete Prüfungen der Wirtschaftsprüfer („Inspektionen“) vorgeschrieben.

3. Stand der Verhandlungen

Das Gesetz steht derzeit unmittelbar vor der Begutachtung bzw. Beschlussfassung im Ministerrat und muss noch vor dem Sommer im Parlament beschlossen werden.